



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel Nr. 36

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017, BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID ATU59295346

Oberkappel, 1. Dezember 2006

Zahl: Gem – 2/6/2006

P. b. b.

Drucksache

Amtliche Mitteilung

An alle

Haushalte in der

Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Bürgermeister Karl Kapfer angelobt

Am Dienstag, den 28. November 2006 fand in Anwesenheit des gesamten Gemeindevorstandes die Angelobung des neuen direkt gewählten Bürgermeisters Karl Kapfer durch die Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner statt. Bürgermeister Kapfer legte das Gelöbnis ohne Bedingungen und Zusätze in die Hand der Bezirkshauptfrau ab, "die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Oberkappel nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Bürgermeister Karl Kapfer hält zu folgenden Zeiten Sprechstunden am Gemeindeamt ab:

Montag und Donnerstag, jeweils von 9 – 12 Uhr. Der Bürgermeister ist außerdem unter der Telefonnummer 0676/7707217 erreichbar.

2. Aufruf: Keine Putzlappen im Kanal entsorgen

Die Kanalwärter sind an die Marktgemeinde Oberkappel mit dem Ersuchen herangetreten, an die angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer zu appellieren, keine Putzlappen im Kanal zu entsorgen. Die Putzlappen können durch die Schneidräder im Pumpwerk nicht zerkleinert werden und legen die Förderung des Abwassers dadurch lahm. Da derzeit nur im Pumpwerk in Mollmannsreith dieses Problem auftritt, ergeht an die Kanalbenützer in Mollmannsreith das Ersuchen, die Putzlappen im Restmüll und nicht im Kanal zu entsorgen. Beim dadurch verursachten Stillstand des Pumpwerkes müssen die Kanalwärter jedes Mal nach Mollmannsreith fahren und die Förderpumpen von Putzlappen befreien, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Sie sind händisch zu entsorgen bzw. ist der Einsatz des Kanalsaugwagens öfter als vorgesehen notwendig.

Wir ersuchen alle an den Kanal angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer nur häusliche Abwässer einzuleiten. Feststoffe wie z.B. Putzlappen dürfen nicht im Kanal entsorgt werden. Sie verursachen einen erhöhten Betriebsaufwand, den alle Benützer über die Kanalbenützungsgebühr begleichen müssen.

Regeln der Kanalbenützung sind in der Kanalordnung enthalten, die bereits einmal im Informationsblatt vom 7.6.2002 verlautbart wurde. Zusätzlich ist sie an der Amtstafel am Gemeindeamt angeschlagen, auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht und kann am Gemeindeamt jederzeit eingesehen werden.

3. Heizkostenzuschuss

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen betragen für:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| o Alleinstehende: | 703,80 Euro |
| o Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | 1.077,11 Euro |
| o Kinder: | 102,84 Euro |

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung usw.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe u.dgl..

Wie wird gefördert?

Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2006/2007 in Höhe von 162 Euro pro Haushalt, wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen.

Haushalte welche die Einkommensgrenze bis maximal 50 Euro überschreiten und alle anderen Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten einen reduzierten Heizkostenzuschuss von 81 Euro.

Welche allgemeine Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich gelegen sein.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at

Die Antragstellung hat in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis spätestens 13. April 2007 zu erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2007 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2006 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind. Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, ...).

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kapfer
Bürgermeister